



Neue Berichtsvorschriften: Nachhaltigkeit hält nun auch Einzug im Mittelstand

Stand: 07.03.2022

Aus wirtschaftlichen und praktischen Gesichtspunkten ist das Thema Nachhaltigkeit in all seinen Ausprägungen bereits vor Jahren im Mittelstand angekommen. Ob Steigerung der Energieeffizienz durch die Anschaffung neuer Geräte und Maschinen, Einspeisung von Ökostrom durch Photovoltaik oder Verpackung von Waren nach klimafreundlichen Standards – kaum ein Unternehmen kommt noch daran vorbei in dieser Hinsicht (grüne) Farbe zu bekennen.

Nachdem in den letzten Jahren ein immer weiter voranschreitender Trend hin zu mehr Nachhaltigkeit zu beobachten war und in der Welt börsennotierter Unternehmen ein sog. CSR- bzw. Nachhaltigkeitsbericht zum Standard in den Abschlüssen der Big Player geworden ist, soll das Thema Nachhaltigkeit nun auch mehr und mehr in den Jahresabschlüssen und Lageberichten des Mittelstands an Bedeutung gewinnen.

Nicht erst seit der vergangenen Bundestagswahl hat sich auch das politische Klima in jüngerer Vergangenheit sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene deutlich in Richtung Green Deal, Umweltschutz und Förderung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums entwickelt.

Seit 2021 liegt nun ein Entwurf der Europäischen Union zur Neuregelung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Form der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) vor. Die Richtlinie soll dabei die Pflicht zur Kommunikation von nichtfinanziellen Parametern regeln. Gleichwohl soll sich der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht mehr nur auf große kapitalmarktorientierte Unternehmen, sondern auch auf Unternehmen ausweiten, die zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten:

- Bilanzsumme von 20 Millionen Euro
- Jahreserlöse von 40 Millionen Euro
- durchschnittliche Anzahl an Arbeitnehmern von 250

Folglich wäre auch ein großer Teil des deutschen Mittelstands betroffen, wobei Schätzungen von rund 15.000 Unternehmen in Deutschland ausgehen, die künftig zu einer derartigen Berichterstattung verpflichtet wären. Konkret würde eine solche Berichtspflicht wohl bei den meisten mittelständischen Unternehmen in einem zusätzlichen Passus im Lagebericht über die ESG-Tätigkeiten (Environmental, Social, Governance) des Unternehmens im Berichtsjahr münden. Freiwillige Berichterstattungen in separaten Nachhaltigkeitsberichten sind ebenfalls denkbar. Während die Berichtspflicht für große Unternehmen unabhängig davon, ob sie am Kapitalmarkt aktiv sind, bereits ab 2023 gelten könnte, ist eine Berichterstattung für börsenorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen erst für den Zeitraum ab 2026 vorgesehen.

Auch die Prüfung der entsprechenden Berichte soll nach Ansicht der EU-Kommission verschärft und auf eine Ebene mit der Prüfung der Finanzberichterstattung gehoben werden. Der Nachhaltigkeitsbericht soll somit nicht nur einer formellen, sondern auch einer materiellen Prüfung unterzogen werden, um den Gefahren des Greenwashings entgegenzuwirken.

Wenngleich die Zeit bis zum Inkrafttreten der Regelungen vergleichsweise kurz bemessen ist, bleibt dennoch Zeit für eine sorgfältige Vorbereitung. Diese sollte dafür genutzt werden, eine Bestandsaufnahme im eigenen Unternehmen durchzuführen, Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken zu identifizieren, Prozesse zu optimieren und sich an bestehenden Benchmarks zu orientieren.